



Das neue Datenschutzgesetz

Kurzübersicht

Was ist Datenschutz?

- Datenschutz beschreibt den Schutz vor der missbräuchlichen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.
- Ziel: Es geht um den Schutz der Persönlichkeit.
- Nicht verwechseln: Datenschutz ist nicht Datensicherheit

Was sind Personendaten?

- **Personendaten sind:**

«alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen» (Art. 5 lit. a DSGVO) und als Bearbeiten gilt «jeder Umgang mit Personendaten [...]» (Art. 5 lit. d DSGVO).

Dazu kommen besonders schützenswerte Personendaten wie Daten über die Gesundheit oder gewerkschaftliche Tätigkeiten (Art. 5 lit. c DSGVO).

Was sind die wichtigsten Änderungen (I)

- **Revision des Datenschutzgesetzes verschärft die gesetzlichen Bestimmungen:** Bestehende Pflichten werden konkretisiert und betroffene Personen erhalten mehr Rechte.
- **Erweiterter Umfang Art. 5 lit. c Ziffer 3 und 4 DSG:** neu gelten genetische und bio-metrische Daten als besonders schützenswert.
- **Profiling Art. 5 lit. f und g DSG:** automatisierte Datenbearbeitung, um bestimmte persönliche Aspekte einer Person (Wirtschaftslage, Gesundheit, Verhalten, etc.) zu bewerten.
- **Möglichkeit für persönliche Bussen Art. 60 DSG:** bis zu 250'000 Franken

Was sind die wichtigsten Änderungen (II)

Informationspflicht gemäss Art. 19 DSG

- Auf Grundlage des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten können die neuen Informationspflichten umgesetzt werden (Art. 19 ff. DSG).
- Betroffene Personen müssen informiert werden, welche Daten über sie wofür sowie wie und wo bearbeitet werden und Rechte sie haben.
- Die Information erfolgt üblicherweise mit einer allgemeinen Datenschutzerklärung, die auf der Website veröffentlicht wird.

Was sind die wichtigsten Änderungen (III)

- Das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 DSGVO). «Daten-Inventar» ist Grundlage für die Datenschutz-Compliance.
- Ist zwar für die meisten KMU freiwillig (Pflicht ab 250MA; Art. 24DSG), hat sich als Format aber in Europa bereits bewährt.
- Bei der Ausgestaltung des Bearbeitungsverzeichnisses haben Unternehmen viel Spielraum.

Was bleibt gleich? (I)

- Rechtmässigkeit (Art. 6 Abs. 1 DSGVO)
- Treu und Glauben (Art. 6 Abs. 2 DSGVO)
- Verhältnismässigkeit (Art. 6 Abs. 2 DSGVO)
- Richtigkeit (Art. 6 Abs. 5 DSGVO)
- Zweck (Art. 6 Abs. 3 DSGVO)
- Datensicherheit (Art. 8 DSGVO)
- Auskunftsrecht (Art. 25 DSGVO)
- Recht auf Datenherausgabe und -übertragung (Art. 28 DSGVO)

Was bleibt gleich? (II)

Persönlichkeitsverletzung durch Private (Art. 30 DSGVO)

- Verstoss gegen allg. Datenschutzgrundsätze
- Bearbeitung gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen.
- Weitergabe besonders schützenswerter Personendaten an Dritte.
- Datenschutzbeauftragter ist weiterhin nicht zwingend erforderlich.
- Grundsatz, dass fast nie eine Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden muss, sondern die Information genügt.